

Gestaltungsplan 'Tongrube Fälmi'

Sonderbauvorschriften

Mitwirkung

Vom Gemeinderat beschlossen

am

Öffentliche Bekanntmachung

vom

bis

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Markus Bürgi

Corinne Schmid

Durch Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr.

vom

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

am

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	3
B.	Gestaltungsvorschriften und Rekultivierung	3
C.	Erschliessung	5
D.	Schlussbestimmungen	5

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan 1 : 1'000 bezeichneten Perimeter.
- ² Der Gestaltungsplan legt die planungs- und baurechtlichen Grundlagen innerhalb des Planungsperimeters mit folgenden Schwerpunkten fest:
 - Sicherung einer ordnungsgemässen Rekultivierung der Folgelandschaft;
 - Regelung der Endgestaltung nach Abschluss des Tonabbaus, insbesondere hinsichtlich der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sowie der Flächen des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung;
 - Gewährleistung einer zweckmässigen Erschliessung des Naturschutzgebiets.

Art. 2 Bestandteile und Verbindlichkeiten

- ¹ Der Gestaltungsplan setzt sich zusammen aus dem Plan 1 : 1'000, den Sonderbauvorschriften und dem Planungsbericht.
- ² Der Plan 1 : 1'000 und die Sonderbauvorschriften sind allgemein verbindlich. Der Planungsbericht hat erläuternden Charakter.

B. Gestaltungsvorschriften und Rekultivierung

Art. 3 Material für Oberflächengestaltung Parz. Nr. 1030

Die Oberflächengestaltung auf der Parzelle Nr. 1030 ist mit sauberem nährstoffarmen C-Material auszuführen. Im bestockten Bereich der geplanten Niederhecken ist 10 cm Unterboden (B-Material) einzubauen, so dass die Pflanzen besser anwachsen können.

Art. 4 Landwirtschaftsgebiet

- ¹ Die im Gestaltungsplan festgelegten Flächen (Parz. Nrn. 706, 984, 985 und 1029) im Bereich des '**Landwirtschaftsgebiets**' sind nach Abschluss des Tonabbaus wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- ² Es ist wieder ein standorttypischer, natürlicher '**Bodenaufbau mit Fruchtfolgequalität**' zu erstellen. Als Bemessungsgrundlage gilt der bodenkundlich erhobene Ausgangszustand (siehe Bericht GEOTEST AG von 29.11.2023). Das definitive Rekultivierungsziel wird mit der Baubewilligung festgelegt.
- ³ Wenn Drainageleitungen für die Entwässerung der Landwirtschaftsflächen gelegt werden, müssen diese an das bestehende, nach Norden verlaufende, Drainagenetz angeschlossen werden. Eine Entwässerung ins Naturschutzgebiet ist nicht zulässig.

Art. 5 Massgebendes Terrain der Endgestaltung

- ¹ Das massgebende Terrain der '**Endgestaltung**' wird im Plan 1 : 1'000 anhand von Höhenlinien festgesetzt.
- ² Das Terrain des Landwirtschaftsgebietes hat dem ursprünglichen Terrain vor dem Abbau zu entsprechen.

Art. 6 Bodenarbeiten

Die Bodenarbeiten sind nach den FSKB-Richtlinien durchzuführen.

Art. 7 Aushub- und Auffüllmaterial

- ¹ Für Auffüllungen darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial verwendet werden, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziff. 1 VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, SR 814.600) erfüllt.
- ² Das durch die Umgestaltung anfallende unverschmutzte Aushub- und Bodenmaterial ist, wenn möglich, direkt vor Ort wieder zu verwerten. Mit Fremdstoffen verschmutztes Aushubmaterial oder belastetes Bodenmaterial ist in einer Deponie Typ B zu entsorgen.
- ³ Für den Bau temporärer Pisten und Umschlagplätze dürfen nur unverschmutztes Primärmaterial eingesetzt werden.

Art. 8 Magerwiese Ostbereich

- ¹ Die '**Magerwiese Ostbereich**' ist mit einer ökologisch hochwertigen Saatgutmischung anzusäen. Die Zielvegetation ist ein artenreicher Halbtrockenrasen.
- ² Die Magerwiese darf nicht gedüngt werden und es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- ³ Die Magerwiese ist 1–2-mal jährlich mit einem Messerbalken zu mähen. Das Schnittgut ist abzuführen.

Art. 9 Bestockter Westbereich und Krautsaum

Der '**bestockte Westbereich und Krautsaum**' dient den Amphibien als Landlebensraum. Er ist periodisch zu durchforsten.

Art. 10 Gewässer

- ¹ Die beiden im Gestaltungsplan festgelegten '**Weiher**' sind als dauerhafte Gewässer auszugestalten und sollen ganzjährig Wasser führen. Ihr Wasserstand richtet sich nach dem Grundwasserpegel und kann gegenüber dem Situationsplan ansteigen, sodass eine zusammenhängende Wasserfläche entstehen kann.
- ² An den im Plan 1 : 1'000 bezeichneten Stellen '**Folientümpel**' sind mindestens fünf ablassbare Folientümpel mit einer Wasserfläche von jeweils 200 bis 300 m² zu erstellen. Ihre Wassertiefe beträgt an der tiefsten Stelle 70 cm. Die Folie ist jeweils mit 10 bis 20 cm Wandkies zu überdecken.

Art. 11 Niederhecke

- ¹ Die im Gestaltungsplan vorgesehene '**Niederhecke**' ist dreireihig mit einheimischen, dornenreichen Straucharten zu erstellen.
- ² Die Höhe der Hecke ist durch regelmässige Pflege auf 3 – 4 m zu begrenzen.

Art. 12 Bollensteinhaufen

- ¹ Es sind mindestens vier in den Boden eingetiefte '**Bollensteinhaufen**' als Unterschlupfmöglichkeiten für Amphibien zu erstellen.
- ² Jeder '**Bollensteinhaufen**' besteht aus 5 m³ Bollensteinen der Korngrösse 150 bis 400 mm, die Vertiefung in den Boden beträgt 80 cm.

Art. 13 Besucherlenkung

- ¹ Bis die Niederhecke ihre Funktion als Abschirmung des Naturschutzgebiets übernehmen kann, ist die Grube auf der Süd-, Ost- und Nordseite mit einem Lattenzaun aus Holz einzufassen.
- ² In der Südostecke des Naturschutzgebiets sind eine '**Sitzbank**' und eine Informationstafel zu erstellen sowie ein einheimischer '**Einzelbaum**' zu pflanzen.

C. Erschliessung

Art. 14 Wiederherstellung Flurweg Parz. Nr. 357, 358

- ¹ Die im Zuge des Tonabbaus abgebrochene Flurstrasse auf der Parzelle Nr. 357 innerhalb des Gestaltungsplanperimeters ist als Kiesschotterweg wiederherzustellen. Sie dient der landwirtschaftlichen Erschliessung sowie dem Zugang zum Gestaltungsplangebiet.
- ² Am im Situationsplan bezeichneten Standort im südlichen Bereich der Parzelle Nr. 358 ist ein Kiesschotterweg zu erstellen. Dieser schliesst an die bestehende Flurstrasse auf der Parzelle Nr. 984 an und dient der landwirtschaftlichen Erschliessung.

Art. 15 Bewirtschaftungsweg

Der im Gestaltungsplan festgelegte '**Bewirtschaftungsweg**' ist als Kiesschotterweg auszubilden und darf ausschliesslich zu Unterhaltszwecken befahren werden.

D. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

- ¹ Nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt setzt der Gemeinderat den Gestaltungsplan '**Tongrube Fälmi**' auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- ² Mit der Inkraftsetzung wird der Gestaltungsplan '**Abbauerweiterung Fälmi**' (RRB Nr. 870 vom 15. August 1994) ausser Kraft gesetzt.